Nr. 39. **Berlin,** Sonntag, den 15. Februar 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15 Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 39. **Berlin,** Sonntag, den 15. Februar 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße № 5. und die bekannten Spediteure. — Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem General der Infanterie z. D. v. Moellendorff, bisher Commandeur der Garde-Infanterie, das Groß-Comthur-Kreuz des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern, dem General-Major z. D. v. Pfuhl, zuletzt Commandeur des 5. Husaren-Regiments (Blücher'sche Husaren), den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, so wie dem Stabs- und Bataillons-Arzt Saleri beim 6. Jäger-Bataillon, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; ferner

Den Freiherrn Bernhard Friedrich Asche Wolff v. d. Asseburg in den Grafenstand zu erheben, und

Den Staats-Anwalts-Gehülfen Leske in Spremberg zum Staats-Anwalte in Schneidemühl zu ernennen.

Angekommen: Der Minister-Resident in außerordentlicher Mission in den Donau-Fürstenthümern, Frhr. v. Richthofen, aus Konstantinopel.

Herrenhaus.

Berlin, 13. Febr. (7. Sitzung.) Eröffnung der Sitzung 11½ Uhr; Präsident Prinz zu Hohenlohe; am Ministertisch: Justizminister Simons, Regier.-Commissair Geh. Ober-Justizrath, Präsident v. Bernuth. Gegen Schluß der Sitzung: Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel. Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Präsidenten (darunter, daß das Haus gegenwärtig 222 Mitglieder zählt, von denen 124 anwesend, 73 beurlaubt oder entschuldigt sind) erfolgt die Vereidigung zweier neu eingetretener Mitglieder. Drei (von uns bereits mitgetheilte) Anträge des Grafen v. Itzenplitz, Grafen Beissel v. Gymnich und v. Plötz werden einer besondern Commission aus 15 Mitgliedern überwiesen.

Graf Rittberg erstattet hierauf den Bericht der Justiz-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Kreisen Rees und Duisburg. Die Provinz mit diesen beiden Kreisen besteht aus 29 früher selbständigen Territorien, die ihr eigenes eheliches Güterrecht hatten. Sie waren in der Mehrzahl klein, im Laufe der Zeit sind die Grenzen der früheren Territorien theilweise verdunkelt, und es sind durch die obwaltenden Verschiedenheiten eine Menge Mißstände hervorgerufen worden. Das System der Gütergemeinschaft, theils der allgemeinen, theils der particularen, hat sich mit den verschiedenen Modificationen in ungefähr ⅔ des bezeichneten Landestheils ausgebildet und nur etwa ⅓ hat noch das Dotalrecht. Die Staats-Regierung ist daher schon seit längerer Zeit damit beschäftigt gewesen, ein auf Gütergemeinschaft gegründetes allgemeines eheliches Güterrecht einzuführen, und es sind seit vielen Jahren darüber Berathungen gehalten worden, bei denen auch aus den jetzt Dotalrechte habenden Theilen die Meinung für die Gütergemeinschaft sich mehrfach ausgesprochen. Die Vorlage ist das Ergebniß, ihr Grundprincip zunächst die Herstellung eines gleichmäßigen Güterrechts durch die ganze Provinz. Zu dem § 1 in der Vorlage, welcher lautet: „In der Provinz Westphalen und in den zur Rhein-Provinz gehörenden Kreisen Rees und Duisburg gilt unter den Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter, wie solche im Allgemeinen Landrecht geregelt ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen" — wird von der Commission folgender Zusatz beantragt: „und unbeschadet der zur Erhaltung des Grundbesitzes in den Familien erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen."

Der Präsident vereinigt die General-Discussion mit der über § 1 und es melden sich zahlreiche Redner zum Wort. Zuerst erhält dasselbe

Graf v. Poß-Buch: Von dem Herrn Grafen von Merveldt ist ein Amendement beigebracht zu dem Paragraphen 1 in dem Sinne, daß in denjenigen Provinzen in Westphalen, welche gegenwärtig Dotalrecht oder Particular-Gütergemeinschaft haben, ihre Rechte conservirt werden sollen, und daß dies Gesetz nur angewendet werden soll auf diejenigen Landestheile, wo schon gegenwärtig die allgemeine Gütergemeinschaft gilt. Ich werde mich dem Amendement anschließen, muß aber principaliter auf Verwerfung des ganzen Gesetzes antragen. Zunächst bemerke ich, daß in der Commission bei Paragraph 1 schon ein Amendement in demselben Sinne eingebracht war, wie Graf Merveldt eingebracht hat, und daß erst nach drei Sitzungen, also respective zwölf oder dreizehn Stunden, die über diesem Amendement berathen worden, das Amendement angenommen worden ist. Nachdem noch auf den Antrag des Herrn Justiz-Ministers und ich glaube auch noch auf den Antrag eines anderen Herrn ein Antrag gemacht, dieses ganze Amendement nochmals zur Sprache zu bringen, bei welcher Gelegenheit das Amendement zum zweiten Male berathen wurde und mit einer Majorität von circa zwei Dritteln der Stimmen wie ich glaube, wieder verworfen wurde, und der § 1 mit dem Zusatze, den ich eben erwähnte, wieder angenommen. Das ist das, was ich über den Gang der Berathung in der Commission zu sagen habe. Zweitens habe ich zu bemerken, wie ich am Schlusse der Sitzung der Commission darauf angetragen habe, nunmehr über das ganze Gesetz nochmals abzustimmen, und ob gerathen werden sollte, dem Hause das Gesetz zur Annahme zu empfehlen oder nicht. Hierüber ist aber eine Abstimmung abgelehnt worden, und zwar aus dem Grunde, weil niemals über dergleichen Fragen zuletzt abgestimmt worden wäre. Ich halte das nicht für richtig, sondern ich glaube, daß die allgemeine Frage aufgestellt werden müßte, ob das Gesetz zu empfehlen sei oder nicht, und es sind auch die Stimmen angezeigt worden, wie die Abstimmung ausgefallen ist. Diese Abstimmung führte zur Ablehnung und ich kann darüber mit Gewißheit nicht sagen, wie die Commission in der Totalität abgestimmt haben würde. Ich muß aber vermuthen, daß der dritte Theil sich gegen das Gesetz erklärt hat. Ich halte auch das Material nicht für wichtig genug, weil ich glaube, daß das Haus ein gewisses Gewicht nicht darauf legt, zu wissen, ob die Majorität für das Gesetz gewesen ist oder nicht. Ich glaube aber, daß das nicht gleichgültig ist. Dies muß ich formell voranschicken. Was die Sache selbst anbetrifft, so will ich mich auf die Frage, ob Dotalrecht oder Particularrecht, ob allgemeine Gütergemeinschaft zweckmäßig für den Grundbesitz bleibt, nicht weiter einlassen, denn es läßt sich viel für und wider sagen. Ich glaube, im Allgemeinen behaupten zu können, daß die Gütergemeinschaft mehr ein Gesetz für die Städte ist, für Handel- und Gewerbtreibende, und daß die particulare Gütergemeinschaft nur auf die Errungenschaft geht, was in der Ehe erworben wird, den beiden Ehegatten ihr Recht an dem Eigenthum, was sie eingebracht haben, verbleibt, so wie das Dotalrecht, welches denselben Sinn hat, namentlich für die Conservirung der Bauergüter geeignet ist und dem gemeinen Manne mehr entspricht. Dabei ist in Betracht zu nehmen, daß, was den Zustand von Westphalen selbst betrifft, wie ihn der Herr Justiz-Minister uns zu eröffnen die Güte gehabt hat, daß ⅔ oder ein anderer Bruch allgemeine Gütergemeinschaft haben und nur ⅓ oder ½ Particularrecht und resp. Dotalrecht haben. Dabei muß ich noch bemerken, daß die particulare Gütergemeinschaft nicht ein und dieselbe ist in den verschiedenen Landestheilen, sondern daß sie in Münster ganz anders ist als in Paderborn, und daß überhaupt dreizehn verschiedene Arten von ehelichen Güterrechten in Westphalen existiren. Wird nun dieses Gesetz eingeführt, so existiren in der That eine Menge Verschiedenheiten über diese Rechtsverhältnisse, die sehr viele Differenzen hervorrufen, und zweitens wären die Grenzen von den Gebieten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft, und denen, wo die particulare Gütergemeinschaft, nicht recht klar, und man wüßte nicht recht, welches Recht in Anwendung kommen muß. Ich muß gestehen, diese Anführungen haben auf mich keinen großen Einfluß geübt, denn die Grenzen richten sich nach den alten Gebieten, und diese sind nicht schwierig zu constatiren, etwa durch eine Landkarte würde man das sehr leicht erfahren, und wenn sich dennoch einzelne Grenzen finden sollten, so sind diese ja durch die commissarischen Verhandlungen auszugleichen. Das Andere mit den Controversen, aber würde allerdings ein vergebliches Ding sein, dann muß man aber die Sache entscheiden, und durch dieses Gesetz wird sie nicht entschieden, die alten Einrichtungen werden mit dem Schwamme weggewischt, und etwas Neues an Stelle des Alten gesetzt. Darum halte ich nun diese Gründe in der Beziehung nicht für durchgreifend, sondern der einzige Grund, welcher übrig bleibt, ist eigentlich der, daß es gewünscht wird, ein einheitliches Recht in der ganzen Provinz zu haben. Das will mir aber auch nicht begründet erscheinen, denn von allen Rechtsverhältnissen ist keins, was sich auf das Erbrecht bezieht, und das liegt im Bewußtsein der Leute, in ihren Einrichtungen, in ihren testamentarischen Bestimmungen, es bezieht sich darauf und man muß sich nicht täuschen, wenn man ein solches allgemeines Gesetz giebt: das wird nicht gelesen und wenn es gelesen würde, so würde es doch von den Leuten nicht verstanden, es wird ein halbes Jahrhundert vergehen, bis sie im Stande sein werden es zu verstehen. In diesen Verhältnissen halte ich es daher für das Schlimmste, Abänderungen zu machen, weil nirgends das allgemeine Rechts-Bewußtsein so wichtig ist, wie in diesem Gebiete, und ich muß hinzusetzen, daß durch dieses Gesetz für die nächste Zeit die Confusion eigentlich größer werden wird, als je. Es ist in dem einen Paragraphen, und zwar mit Recht bestimmt, daß diejenigen Ehren, die gegenwärtig bestehen, und bis zur Einführung des Gesetzes bestehen werden, nach dem alten Rechte beurtheilt werden sollen, es verlaufen also noch 20, 30, auch wohl 50 Jahre, wo immer noch die alten Rechtsverhältnisse, deren Controversen in der Zwischenzeit entschieden werden, in Uebung bleiben, und für diese Zeit kommt nun dieses neue Recht hinzu, das von allen anderen Rechten abweicht, es wird also neben den schon bestehenden 13 Rechten — oder wie viel es deren sind — noch ein vierzehntes eingeführt, und außerdem werden da, wo die allgemeine Gütergemeinschaft schon existirt, statt eines Rechtes zwei Rechte gelten. Also für die nächsten zwanzig Jahre wird nach meiner Ueberzeugung die Verwirrung nur größer sein, und wie es nach dreißig Jahren gehen wird, kann man doch wirklich nicht genau voraussehen, und ich kann mich nicht entschließen dafür zu stimmen, daß man ein neues Recht einführt, was im Augenblick nicht einmal wird, sondern der Hauptsache nach erst in 20 bis 30 Jahren Recht werden soll. Dies scheint mir ein so wichtiges Moment zu sein, daß ich glaube, es ist nicht gerathen, ein solches Gesetz, welches lediglich darauf gerichtet ist, eine Uniformität einzurichten, und die Uniformität in einer Art von Zukunft durch 20 bis 30 Jahre setzt, — einzuführen, und darum erkläre ich mich dagegen.

Bürgermeister Offenberg (Münster): Ich muß behaupten, daß in Westphalen und namentlich im Münsterland nur diejenige Ehe als eine innige gilt und ist, in welcher Gütergemeinschaft stattfindet. Diese ist daher ganz mit dem Charakter der Bevölkerung verschmolzen. Die Erfahrung widerlegt hier alle Theorieen gegen die Gütergemeinschaft, denn ich glaube, daß im ganzen Staat kein Theil existirt, wo die Conservirung des ländlichen Grundbesitzes mehr gesichert wäre, als im Münsterland. Ich kann aus eigener langjähriger Erfahrung nur die Grundsätze der Regierungs-Vorlage empfehlen.

Frhr. v. Maltzahn: Man ist in der neuesten Zeit sehr freigebig gewesen mit nicht sehr angenehmen Bezeichnungen für alle diejenigen, welche nicht in allen Punkten mit jedwedem gehen mögen, was die Bureaukratie seit 1848 gethan hat, und mit ihren Tendenzen. Wir hier in diesem hohen Hause, wir können immer nur das Königthum von Gottes Gnaden vor Augen haben, und wenn wir wirklich glauben, daß irgend welche Tendenzen, mögen sie kommen, woher sie wollen, dem Königthum von Gottes Gnaden nicht förderlich sein können, so ist es unsere Pflicht, das rundaus und unerschrocken auch von dieser Stelle zu sagen. — Wenn ich nun einen Blick auf diese umfangreiche Gesetzesvorlage werfe, so ist mir bei Durchlesung derselben zuerst aufgefallen, ob nicht recht viel Mühe vergeblich angewendet wäre. Das ganze Gesetz kann federzeit umgangen werden mit Schließung von Ehepacten. „Ja! — sagt man mir — Ehepacten bringen Geld, das Gewohnheitsrecht aber bringt keins, und so ist das Gesetz sehr nützlich." Meine Herren! Ich kann nicht glauben, daß es eine bloße Geldfrage sei, es muß noch eine tiefere Tendenz haben; diese Tendenz finde ich nun in dem Bestreben der Bureaukratie, in Allem eine Congruität der Gesetzgebung erreichen zu wollen; das ist eine Folge des traurigen Centralisationssystems, und hat man A gesagt, so muß man auch B sagen. Werfen wir nun einen Blick auf das weite Ländergebiet, welches unser Vaterland bildet, so müssen wir uns sagen, von der Französischen bis zur Russischen Grenze soll also allenthalben Gleichförmigkeit der Gesetzgebung gelten, soll Alles über einen Kamm zu scheren sein. Eine Menge Landestheile haben eine verschiedene Geschichte, eine verschiedene Entstehung, verschiedene Gewohnheit, Sitte und Gebrauch und ein ganz getrenntes Bedürfniß; wie ist es möglich, da immer das Gesetz für alle Landestheile gleich zu haben? Ja! gehen wir auf die Bildung unserer Gesellschaft zurück, ist es möglich, daß Stadt und Land in ihren Bedürfnissen gleich sein können? Ist es möglich, daß Reich und Arm, Hoch- und Geringgestellte dieselben Gewohnheiten und Bedürfnisse haben, und solche für sie immer gleich sein können? — Schon das Bestreben ist traurig, es kann nur Unzufriedenheit erwecken und erreicht seinen Zweck doch nicht. Die Gewohnheiten, die sich in Westphalen gebildet haben, sind nicht hinweg zu thun; sie sind so eng verwachsen mit allen Gedanken der einzelnen Stände, daß diese es für einen Eingriff in ihr Recht, für eine Unbilligkeit ansehen würden, wenn man ihnen das nehmen wollte, was sie Generationen hindurch gewohnt gewesen sind. Wenn nun der Zustand von dieser Art ist — und wir haben es aus einem sehr kundigen Munde auseinandersetzen hören — dann, glaube ich doch, dürften wir Bedenken tragen, diesem Gesetze unsere Beistimmung zu geben. Ich meinerseits werde dagegen stimmen, eventuell aber für den Antrag des Herrn Grafen von Merveldt.

Justizminister Simons: Der Entwurf der Regierung ist eine legislative Vorlage, die aus Anträgen der Provinzial-Landtage hervorgegangen ist. Die Angelegenheit war allerdings durch die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1848 ins Stocken gerathen, ich erhielt aber schon unterm 14. Juni 1851 eine Aufforderung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, doch diese legislatorischen Vorarbeiten zu Ende zu führen, da das Bedürfniß einer Rechtseinheit sich immer fühlbarer mache. Also nicht ein bureaukratisches oder gleichmacherisches Gelüste, das mir überhaupt ganz fern liegt, (Bravo) ist die Ursache gewesen, daß ich die Sache wieder vorgenommen. Ich werde später Gelegenheit haben, über die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Rechts mich auszusprechen, und wollte für jetzt nur die Vorlage gegen eine Verdächtigung und Bezeichnung schützen, die sie nicht verdient.

Ober-Präsident v. Düesberg: Ich muß das Nützliche der Vorlage für die Provinz aus eigener Erfahrung anerkennen. Es wird sich nur fragen, ob es zweckmäßig erscheint, wegen der vorhandenen Ausnahmen von der im Allgemeinen geltenden Regel der Gütergemeinschaft die Bestimmung des Gesetzes zu ändern. Der Redner erörtert die speciellen Verhältnisse der einzelnen Theile der Provinz und kommt dabei zu dem Schluß, daß die Ausnahmen keineswegs so überwiegend sind, um sich nicht der allgemeinen Bestimmung unterordnen zu können. Ich kann mich nur gegen das Amendement und für die Aufrechthaltung des § 1 in der Vorlage erklären, da durch den Antrag die Hauptintendenz und Grundlage des Gesetzes geändert werden würde. Dasselbe ist so wohl vorbereitet, wie selten eine Gesetzvorlage war. Es hat alle Instanzen der Berathung gründlich durchlaufen. Daß durch Erlaß des Gesetzes alte und neue Gesetze neben einander in der Provinz bestehen würden, ist kein Grund gegen den Erlaß, denn dieses Verhältniß kommt überall vor. Ich empfehle die Annahme der Regierungs-Vorlage.

Geh. Rath v. Daniels macht geltend: Die Gemeinschaft aller Güter bilde weder in Deutschland überhaupt, noch unter der Herrschaft des Landrechts die Regel; das Landrecht beschränke sie auf die Landestheile, in welchen sie wirklich bestehe, und gebe im Zweifel der eingeschränkteren Gemeinschaft vor der ausgedehnteren den Vorzug. Das Publicationspatent habe nur Feststellung der vorhandenen Provinzialrechte angeordnet, aber im Interesse der Rechtseinheit wolle es, daß von dem Landrechte abweichende Bestimmungen „nicht anders als aus sehr erheblichen Gründen" in die Provinzialgesetzgebung aufgenommen würden. Im Widerspruche hiermit bezwecke der Entwurf, das provinzielle Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft in dem Gesetzgebungswege auf Theile der Provinz Westphalen zu übertragen, denen es noch gänzlich fremd sei, und deren größerer Theil mit angrenzenden Rechtsgebieten in Berührung stehe, die gleichfalls keine oder nur eine weit beschränktere Gütergemeinschaft hätten. Daher empfehle er den Verbesserungs-Antrag, werde indeß für den Fall seiner Ablehnung in Anerkennung zeitgemäßer Vorzüge des Entwurfes nicht für die Ablehnung der Commissionsfassung des § 1 stimmen.

Justizminister: Mit Recht ist von dem Herrn Referenten davon ausgegangen worden, daß die General-Discussion mit der über § 1 der Vorlage verbunden werden müsse. Der Geltungsbereich ist, um ein einheitliches Gesetz zu erzielen, auf die in der Ueberschrift bezeichneten Theile ausgedehnt. Der Gedanke, ein einheitliches klares eheliches Güterrecht zu schaffen, ist durch den verworrenen Zustand hervorgerufen worden, welcher sich aus den verschiedenen geltenden Rechten ergab. Die Controverse besteht nicht bloß in einzelnen Streitsätzen, sondern hat sich in der Auffassung der Unter- und Obergerichte in weit umfassenderer Weise ergeben, wodurch eine Menge Uebelstände sich zeigen. Dies bewog auch den höchsten Gerichtshof zu der Aufforderung an mich, die legislativen Vorbereitungen wieder aufzunehmen. In dem Gesetz-Entwurf ist übrigens in doppelter Weise das Bestreben an den Tag gelegt, nicht in zu schroffer Weise in bestehende Rechte einzugreifen. Dies zeigt schon die sonst überflüssige Bestimmung des § 2. Diese Richtung ist sogar dem Entwurf zum Vorwurf gemacht worden, indem einer der Herren Vorredner angeführt, daß dadurch für längere Zeit eine doppelte Gesetzgebung in der Provinz existiren werde. Doch werden durch die Gewohnheit in nicht zu langer Zeit die abweichenden Rechte immer mehr in den Hintergrund zurücktreten, ohne daß man nöthig gehabt hat, einen Eingriff in sie zu machen. Durch die Enclaven, in denen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist, entsteht für den Verkehr eine große Unsicherheit. Ueberall, wo der Gesetz-Entwurf berathen wurde, hat er sich in seinen Detail-Bestimmungen der Anerkennung zu erfreuen gehabt. Von jeher hat sich in Westphalen die Neigung geltend gemacht, durch Uebertragsverträge die Zusammenhaltung des Grundeigenthums zu sichern, und hierzu bietet demnach der Entwurf ein neues Mittel dar. Die Regierung will auch dem von der Commission gemachten Zusatz nicht entgegentreten. Ich erlaube mir, den Gesetzentwurf, und namentlich den § 1, Ihrer Annahme zu empfehlen unter Verwerfung des Amendements, welches den Grundgedanken, die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes, geradezu beseitigt.

Dr. Brüggemann. Die heutige Gesetzesvorlage zieht unseren Blick von dem Gebiet des allgemeinen Deutschen Vaterlandes auf ein kleines Terrain. Aber auch hier zeigt sich die Reichhaltigkeit und Verschiedenheit der Deutschen Entwickelung in den herrschenden Rechtsgebräuchen. Die ständische Commission hat sich mit Einheit dahin entschieden, daß ein einheitliches Güterrecht für die Provinz nöthig sei. Selbst der Vertreter der historischen Rechte, Staatsminister Savigny, die Provinziallandtage und der Staatsrath haben sich dafür ausgesprochen. Wenn ich solchen Autoritäten gegenüber dem Amendement zustimmte, dann würde ich für die Aufrechthaltung statuiarischer Rechte und Gebräuche das Wohl und Bedürfniß einer ganzen Provinz opfern. Den Entscheidungen gegenüber, die aus der Provinz selbst ergangen sind, kann ich nicht die statutarischen und veralteten Einzelrechte vertheidigen. Die Menge von Bestimmungen, die Gegensätze enthalten, müssen durch eine verständige dem Bedürfniß angemessene Reform vereinigt werden. Wenn hier von einer Beibehaltung der alten statutarischen Rechte und Gewohnheiten demnach nicht die Rede sein konnte, frug es sich, wie die Vereinigung am zweckmäßigsten erfolgen könne. Wenn es sich nun darum handelt, ein einheitliches Recht herzustellen, muß man sich doch wohl fragen, welches der bestehenden Systeme hat die größte Localausdehnung und welches hat die innerlich größte Berechtigung. Wir wissen aber, daß in sieben Achttheilen der Provinz die Gütergemeinschaft gilt; diese Einrichtung also hat geographisch den größten Anspruch. Auch innerlich hat sie die größte Berechtigung, indem sie das, was in der Provinz am meisten Bestand hat, in sich aufnimmt. Die Liebe und Theilnahme der Bewohner spricht sich dafür aus. Ich bekenne mich ebenfalls zu dem Grundsatz, nicht ohne Noth Eingriffe in Rechte zu machen, aber ich habe mich überzeugt, daß selbst in den Landestheilen, in welchen zusammenhängend das Dotalrecht gilt, das Institut der Gütergemeinschaft für zweckmäßiger gehalten wird. Mag auch das Dotalrecht förderlicher in juristischer Beziehung für die Erhaltung des Grundeigenthums sein, das aber kann nicht behauptet werden, daß die Gütergemeinschaft dieser Zusammenhaltung schadet. Grade die vereinte Kraft der beiden Eheleute, ihr Zusammenwirken, erhöht und vermehrt den Grundbesitz. In Westphalen ist dem bäuerlichen Grundbesitzer nicht die Familie, sondern das Gut das Erste. Wenn demnach also die Gütergemeinschaft keinen Schaden herbeiführt, dagegen in ihrer Einheit vielfach erwiesenen Nutzen, trage ich kein Bedenken, diesem Vortheil die partialen Gebräuche zu opfern und stimme für Ablehnung des Amendements.

Graf Merveldt: Ich bin nicht ganz der Ansicht des Herrn Vorredners, verkenne aber auch keineswegs den Nutzen des Gesetzes. Durch meinen Antrag aber komme ich gleichsam der Absicht der Regierung entgegen, indem er das Gesetz auf diejenigen Landestheile verweist, in denen das Bedürfniß herrscht. Daß die Gütergemeinschaft und das damit verbundene Erbrecht allerdings die Consistenz des ländlichen Besitzes bedrohte, zeigen die vielfachen Bemühungen und Berichte des früheren Ober-Präsidenten v. Vincke, andere gesetzliche Bestimmungen für die Successionsfolge hervorzurufen. Ueber entstandene Rechtsverwirrungen durch die verschiedenen Localrechte habe ich in meinen langen amtlichen Erfahrungen keineswegs solche Klagen gehört, wie dieselben herrschen sollen. Das gegenwärtige Gesetz kann den einzelnen bestehenden Härten in den Landestheilen, wo Gütergemeinschaft bereits bestand, abhelfen; aber anders steht die Frage, ob diese Gütergemeinschaft deshalb auch an die Stelle anderer bestehender Rechte gesetzt werden soll. Weil einzelne kleine Enclaven, in denen das Dotalrecht besteht, sich mit den andern Rechtsterritorien vermischen, daß deshalb auch den größeren zusammenhängenden Landestheilen das bisherige Dotalrecht genommen werden muß, dieser Logik vermag ich nicht recht zu folgen. Wenn man als Beweis für den Wunsch auf allgemeine Einführung der Gütergemeinschaft anführt, daß auf dem letzten Provinzial-Landtag sich keine Stimme aus dem dritten Stande dagegen erhoben hat, ja dann muß ich sagen, daß, wenn unsere guten lieben Bauern erst Redner würden, ich nichts mehr damit zu thun haben wollte. (Heiterkeit.) Es ist eine alte Erfahrung, daß, wenn auf einem Provinzial-Landtage die Städte eine Ansicht durchführen wollen, sie mit leichter Mühe die ländlichen Vertreter tyrannisiren können. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrags.

Graf Itzenplitz: Ich habe gegen den Entwurf meine Bedenken gehabt. Die Gütergemeinschaft rührt hauptsächlich aus den Städten her. Das wird auch in Westphalen nicht anders gewesen sein. Sie hat offenbar zur Zerstückelung von Grundstücken geführt. Es war mir daher sehr bedenklich, diese Institution Landestheilen aufzudringen, die sie bisher nicht gehabt haben, und die doch, wie das Herzogthum Westphalen, nicht so unbedeutend sind. Es kommt aber nicht darauf an, Bedenken zu erheben, sondern Bedenken zu beseitigen, und ich möchte da denn doch glauben, daß nach dem, was wir über die Zustände gehört haben, die Majorität der Versammlung darüber einig sein wird, daß es bei den gegenwärtigen Verschiedenheiten nicht bleiben kann. Was wird nun, wenn wir die Vorlage nicht annehmen, daraus entstehen? Ich habe versucht, selbst ein Amendement aufzustellen, habe aber gefunden, daß die Schwierigkeiten in keiner Weise zu überwinden sind. Wenn wir nun einsehen, daß wir nichts Besseres finden können, als die Regierung vorschlägt, sind wir verpflichtet, ihr zuzustimmen. Ich nehme jedoch Act davon, daß der Herr Justizminister selbst und die Commission ausdrücklich die Nothwendigkeit ausgesprochen und anerkannt haben, daß der Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes auf andere Weise entgegengetreten werde. Wenn wir also der Vorlage zustimmen, wird man uns nicht den Vorwurf machen können, daß wir unserer sonstigen Tendenz, der Conservirung des Grundbesitzes entgegen gearbeitet hätten.

Dr. Brüggemann: Wenn man die Vota der Provinziallandtage als durch Tyrannei hervorgerufen ausgiebt, dann weiß ich nicht, wie man sich überhaupt noch ferner auf die Beschlüsse der Provinziallandtage berufen kann!

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt (2¼ Uhr).

Dr. Götze: Es ist von dem Herrn Justizminister und auch von anderer Seite hier ausgeführt worden, zu welchen bedenklichen Zuständen in einzelnen Theilen der Provinz durch die verschiedenen bestehenden Rechte man gekommen ist. Es verdient daher große Anerkennung, wenn die Regierung bemüht gewesen ist, diese Zustände zu beseitigen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, wie gründlich die Vorlage berathen und wie sorgsam sie den Bedürfnissen der Provinz angepaßt worden ist. Wenn ich demungeachtet für das Amendement des Grafen Merveldt auftrete, so geschieht es, weil ich darin keineswegs eine Opposition gegen das Gesetz sehen kann. Mir sind Aufklärungen über den sächsischen Zustand geworden, die mich genöthigt haben, für das Amendement zu stimmen. Ich kann die Alternative einer Codification oder einer Fortdauer der Mißstände nicht anerkennen. Meines Erachtens wäre das Rechte, daß man sich genau von den Zuständen in den einzelnen Rechten informirte und diese verbesserte. Rechtscontroversen sind oft das Zeichen des lebendigsten Rechtsgefühls. Wenn also dem Gesetz für die Landestheile, welche schon in so überwiegendem Maaße die Gütergemeinschaft besitzen, zugestimmt wird, so ist schon etwas sehr Großes geschehen, und man kann sich über die Bedürfnisse der andern Landestheile, wo noch anderes Recht herrscht, weiter informiren. Wir geh, die Vorschrift über Alles, daß Jedem sein Recht bleibe. (Bravo!)

Justizminister: Ich kann nicht zugeben, daß in der Sachlage noch etwas Unklares, Unerörtertes sei, und wiederhole, daß die Annahme des Amendements das ganze Grundprincip des Gesetzes umwirft.

Ein Antrag des Grafen v. Alvensleben auf Schluß wird angenommen, nachdem Oberbürgermeister Hasselbach angeführt hat, daß während der zwölf Jahre, daß der Entwurf in der Provinz bekannt sei, noch keine Petition dagegen von den betroffenen Theilen erhoben worden.

Nach einem Referat des Berichterstatters wird das Amendement des Grafen Merveldt abgelehnt (Beschränkung des Gesetz-Entwurfs auf diejenigen Theile der Provinz, in denen Gütergemeinschaft bereits besteht), und der § 1 in dieser Fassung durch Aufstehen und Gegenprobe mit geringer Majorität angenommen. — Die Polnischen Mitglieder haben für das Amendement gestimmt. — Schluß der Sitzung 3¼ Uhr; nächste Sonnabend.

Berlin, 14. Febr. In der heutigen Sitzung wurde die Debatte über das eheliche Güterrecht in Westphalen fortgesetzt. Der § 2, welcher nach dem Antrag der Commission dem gesammten Adel Exemtion von der Gütergemeinschaft sichert, während die Regierungsvorlage diese nur für Eheleute aus den vormals reichsunmittelbaren Familien und den Besitzern der immatriculirten Rittergüter sichert, — erregt eine längere Debatte. Der Paragraph wird endlich nach der Commissionsfassung angenommen.

Auf der Tages-Ordnung steht außerdem der Bericht der Justiz-Commission über die Petitionen wegen der Polizei-Anwaltschaften auf dem Lande.

Haus der Abgeordneten.

Berlin, 14. Febr. (Sitzung vom 13. Febr.) Wir haben gestern schon angeführt, daß auf der Tages-Ordnung zuerst stand der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Verwaltung, desgleichen der Telegraphen-Verwaltung und für die Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufactur. Bevor das Haus in die Berathung des vorliegenden Gegenstandes überging, erhielt zuerst das Wort der

Abg. v. Gerlach: Als im vorigen Jahre, wie heute, die ersten Etats hier zur Berathung kamen, nahm ich das Wort, um die eigenthümliche Stellung des Hauses dem damaligen Budget gegenüber zu bezeichnen. Auch heute befinden wir uns in einer solchen eigenthümlichen, noch nicht dagewesenen Stellung, die gewissermaßen das Gegentheil der vorjährigen, und, formell betrachtet, eine viel günstigere ist. Damals hatten wir ein Budget vor uns, welches theilweise auf noch nicht bewilligte Steuerzuschläge gegründet war, und ich mußte damals unser Recht der Bewilligung oder Nichtbewilligung wahren, um zu verhindern, daß durch die Zustimmung zum Budget der Berathung der Steuerzuschläge vorgegriffen und diese für implicite mit bewilligt erachtet würden. Die Regierung hat, wie wir dankbar erkennen müssen, in diesem Jahre jenes unregelmäßige Verfahren vermieden und ein Budget vorgelegt, welches nur auf schon vorhandene Einnahmequellen sich gründet. Aber dafür treten wir nun in das ganz neue Verhältniß ein, daß, während bisher die Budgets darauf Anspruch machten, die von der Regierung anerkannten Bedürfnisse zu decken, jetzt die Regierung selbst erklärt, daß neben diesem Budget noch andere dauernde Bedürfnisse — die dreijährige Militairpräsenz und die Verbesserung der Beamten — Bedürfnisse, welche das Budget nicht deckt, jetzt schon dergestalt drängen, daß sie uns zu deren Deckung neue dauernde Steuern auf Höhe von vier Millionen auferlegt. Dieser neue Zustand nöthigt uns bei diesem Budget von neuen Gesichtspunkten auszugehen. Bei jeder Ausgabepost werden wir uns zu vergegenwärtigen haben, daß die Frage ist: „Sollen wir diese Post bewilligen, während die dreijährige Präsenz, oder doch, sofern man, wie ich, annimmt, daß deren Deckung nicht schwer sein wird, während die Beamtennoth ungedeckt bleibt?" Besonders werden dabei die willkürlichen Ausgaben — ich meine nicht willkürlich im tadelnden Sinne, sondern solche, die, wenn auch an sich nicht ungerechtfertigt, doch dem freien Entschlusse, ob man sie, und ob man sie jetzt machen will, unterliegen, — und die in quanto elastischen Ausgaben in's Auge zu fassen sein. Als Beispiel — aber auch nur als Beispiel — führe ich die 200,000 Thlr. für die Erweiterung der Telegraphie an. Sollen wir diese, so werden wir fragen müssen, bewilligen, während, wie die Regierung uns sagt, die Beamten darben und hungern? Ebenso 8—900,000 Thlr. für Erweiterung des Eisenbahnwesens. Das Haus ist sehr geneigt, diese Erweiterung zu begünstigen; aber auch während die Beamten in Noth sind? Selbst auf die bisher üblichen Budget-Bemängelungen dieser (der linken) Seite des Hauses. — Bemängelungen, in denen man bisher von rechts her mehr politische als finanzielle Zwecke zu erkennen glaubte, — selbst auf diese fällt unter diesen neuen Umständen ein neues Licht; ich nenne die hohen Kosten der Berliner Polizei, namentlich die große Zahl der Schutzmänner, die geheimen Fonds, die Potsdamer Immediatbauten (welche Hr. v. Patow heute schon mittelst eines besonderen Antrags angeeifert) u. s. w. Es würden sich auch wohl noch Beispiele von Ausgaben finden lassen, die einigermaßen den Charakter des Luxus haben. — Der Unterschied von productiven und unproductiven Ausgaben erledigt die Frage nicht. Auch die productiven müssen hinter den nothwendigsten Ausgaben zurückstehen, zu denen gewiß die Beamten-Noth gehört. Auch productive Ausgaben können den Staat bankerott machen, wie Ueberspeculation den Kaufmann, oder Uebermeliboration den Grundbesitzer. — Ich sage nicht, daß meine Freunde und ich gegen alle hier beispielsweise erwähnte und ähnliche Ausgaben stimmen werden. Die Erfahrung spricht dafür, daß mit Anträgen auf Absetzungen vom Budget wenig auszurichten ist; mehr ist von Ablehnung von Steuern zu hoffen. Der vorjährige Ablehnung der Steuerzuschläge über das Jahr 1856 hinaus von Seiten des Herrenhauses verdanken wir vielleicht die diesjährige solidere Form des Budgets, im Gegensatz zu der vorjährigen hypothetischen oder eventuellen. Man könnte daher wohl der Meinung sein, daß die von mir berührten und ähnliche Ausgaben in der Regel im Budget nicht zu streichen, sondern der Regierung zu überlassen sei, ob und welche davon sie machen werde, neben der ungedeckten